

## **Gebührensatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz**

- verabschiedet in der 11. Sitzung der 10. Vertreterversammlung vom 12.05.01 - in Kraft getreten am 02.08.2001
1. Änderung der 4. Sitzung der 11. Vertreterversammlung vom 14.05.03 - in Kraft getreten am 02.07.2003
  2. Änderung der 7. Sitzung der 11. Vertreterversammlung vom 20.11.04 - in Kraft getreten am 02.01.2005
  3. Änderung der 8. Sitzung der 11. Vertreterversammlung vom 20.04.05 - in Kraft getreten am 02.06.2005
  4. Änderung der 9. Sitzung der 11. Vertreterversammlung vom 09.11.05 - in Kraft getreten am 02.01.2006
  5. Änderung der 10. Sitzung der 11. Vertreterversammlung vom 26.04.06 - in Kraft getreten am 02.07.2006
  6. Änderung der 2. Sitzung der 12. Vertreterversammlung vom 25.04.07 - in Kraft getreten am 02.07.2007
  7. Änderung der 5. Sitzung der 12. Vertreterversammlung vom 01.10.08 - in Kraft getreten am 02.11.2008
  8. Änderung der 7. und 8. Sitzung der 12. Vertreterversammlung vom 30.09.09 und 05.05.10 - in Kraft getreten am 02.07.2010
  9. Änderung der 9. Sitzung der 12. Vertreterversammlung vom 29.09.10 - in Kraft getreten am 02.12.2010
  10. Änderung der 4. Sitzung der 13. Vertreterversammlung vom 24.04.13 - in Kraft getreten am 02.08.2013
  11. Änderung der 6. Sitzung der 13. Vertreterversammlung vom 07.05.14 - in Kraft getreten am 02.07.2014
  12. Änderung der 8. Sitzung der 13. Vertreterversammlung vom 29.04.15 - in Kraft getreten am 02.08.2015
  13. Änderung der 9. Sitzung der 13. Vertreterversammlung vom 23.09.15 - in Kraft getreten am 02.12.2015
  14. Änderung der 10. Sitzung der 13. Vertreterversammlung vom 11.09.16 - in Kraft getreten am 02.08.2016
  15. Änderung der 11. Sitzung der 13. Vertreterversammlung vom 28.09.16 - in Kraft getreten am 02.12.2016
  16. Änderung der 5. Sitzung der 14. Vertreterversammlung vom 19.09.18 - in Kraft getreten am 02.12.2018
  17. Änderung der 6. Sitzung der 14. Vertreterversammlung vom 10.04.2019 - in Kraft getreten am 02.07.2019
  18. Änderung durch schriftlichen Beschluss gemäß § 11 der Hauptsatzung der 14. Vertreterversammlung vom 28.08.2020 - in Kraft getreten am 02.01.2021
- i.d.F. der 19. Änderung der 2. Sitzung der 15 Vertreterversammlung vom 27.04.2022 - in Kraft getreten am 02.10.2022  
zuletzt genehmigt durch Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz  
vom 09.08.2022, Az. 3126-0038#2022/0011-1501 15205**

### **§ 1**

Für Amtshandlungen und die Benutzung von Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Landesärztekammer und von ihr unterhaltenen Institutionen werden besondere Verwaltungs- und Benutzungsgebühren nach dem als Anlage zu dieser Satzung beschlossenen Gebührenverzeichnis erhoben.

### **§ 2<sup>1</sup>**

Die Gebühren werden durch besonderen Gebührenbescheid erhoben. Die Verwaltungsgebühren sind bei Antragstellung fällig. Bei Zahlungsverzug nach entsprechend vorangegangener Zahlungserinnerung werden Mahngebühren gemäß der Anlage zur Gebührensatzung (V: Allgemeine Gebühren) fällig. Die Beitreibung erfolgt in Anwendung des § 21 der Hauptsatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.

### **§ 3**

(1) Gebührengläubigerin ist die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz.

(2) Gebührenschuldner ist,

1. wer die Amtshandlung beantragt oder sonst veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer durch Erklärung gegenüber der Landesärztekammer die Gebühren übernommen hat,
3. wer kraft Gesetzes für diese Gebühren haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

Die Änderung dieser Gebührensatzung tritt am Tage nach der Verkündung im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz in Kraft.

<sup>1</sup> 15. Änderung in Kraft seit 02.12.2016

## Anlage zur Gebührensatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

### Gebührenverzeichnis:

<b>I Prüfungen nach der Weiterbildungsordnung</b>	je Seite Abzeichen, Schilder, Plaketten	<b>€ 1,50</b> <b>€ 3,00 bis € 10,00</b>
a) Facharztbezeichnungen/Schwerpunkte Widerspruchsverfahren	<b>€ 160,00</b> Broschüren, Musterverträge usw.	<b>€ 1,50 bis € 15,00</b>
b) Fakultative Weiterbildung Widerspruchsverfahren	<b>€ 160,00</b> Mahngebühren	<b>€ 5,00 bis € 20,00<sup>3</sup></b>
c) Bereichs-/Zusatzbezeichnungen Widerspruchsverfahren	<b>€ 160,00</b> Verwaltungsgebühr für die Erstellung eines vorläufigen Beitragsbescheides nach § 2 Abs. 2 Beitragssatzung	<b>€ 0,00<sup>4</sup></b>
d) Fachkundenachweise Widerspruchsverfahren	<b>€ 100,00</b>	
<b>II Überprüfung von Anträgen ohne Prüfung</b>	<b>VI Befugnis zur Weiterbildung<sup>5</sup></b>	
a) Facharztbezeichnungen/Schwerpunkte Widerspruchsverfahren	<b>€ 160,00</b> Erstantrag in Gebiet oder Schwerpunkt oder Zusatzweiterbildung oder Fach- kunde	<b>€ 160,00</b>
b) Fakultative Weiterbildung Widerspruchsverfahren	<b>€ 160,00</b> Erhöhungsantrag	<b>€ 160,00</b>
c) Bereichs-/Zusatzbezeichnungen Widerspruchsverfahren	<b>€ 100,00</b> Überprüfung von Befugnissen	<b>€ 100,00 - 200,00</b>
d) Fachkundenachweise Widerspruchsverfahren	<b>€ 50,00</b> Gemeinsame Anträge aus einer Institution für das gleiche Gebiet / den gleichen Schwerpunkt	<b>€ 160,00</b>
e) Befähigungsnachweise Widerspruchsverfahren	<b>€ 40,00</b> Gemeinsame Anträge für verschiedene Gebiete, z.B. Gemeinschaftspraxis Orthopädie und Chirurgie	<b>€ 160,00</b>
<b>III Überprüfung von Weiterbildungszeiten im Ausland</b>	Widerspruchsverfahren zur Weiterbildungs- befugnis (Ist das Widerspruchsverfahren erfolgreich, so wird dem Widerspruchsführer die Gebühr erstattet.)	<b>€ 50,00</b> <b>€ 160,00</b>
Widerspruchsverfahren	<b>€ 50,00</b>	<b>€ 160,00</b>
<b>IV Zweitausfertigungen/Umschreibung von Ur- kunden</b>	Anerkennung als Weiterbildungsstätte	<b>€ 25,00</b> <b>€ 150,00</b>
<b>V Allgemeine Gebühren<sup>2</sup></b>	Widerspruchsverfahren zur Anerkennung als Weiterbildungsstätte (Ist das Widerspruchsverfahren erfolgreich, so wird dem Widerspruchsführer die Gebühr erstattet.)	<b>€ 150,00</b>
Genehmigungen, Erlaubnisse, Gutachten und Anerkennungen soweit keine besondere Gebühr vorgesehen ist	<b>€ 50,00 bis € 500,00</b>	
Beglaubigungen von Unterschriften, allgemeine Bescheinigungen	<b>€ 5,00 bis € 100,00</b>	
Beglaubigungen von Ablichtungen usw.		
	<b>VII Ärztliche Stelle nach §130 Strahlenschutz- verordnung – StrlSchV<sup>6 7 8 9</sup></b>	
	a) pro Überprüfung eines Anwendungsgerätes einer Röntgen-Anlage (Arbeitsplatz)	<b>€ 307,00</b>
	b) Prüfung, ob festgestellte Mängel beseitigt wurden, (Folgeprüfung)	

<sup>2</sup> 12. Änderung in Kraft seit 02.08.15

<sup>3</sup> 15. Änderung in Kraft seit 02.12.16

<sup>4</sup> 18. Änderung in Kraft seit 02.01.21

<sup>5</sup> 14. Änderung in Kraft seit 02.08.16

<sup>6</sup> redaktionelle Änderung des Paragraphenverweises - in Kraft seit 02.07.03

<sup>7</sup> 16. Änderung in Kraft seit 02.12.18

<sup>8</sup> 17. Änderung in Kraft seit 02.07.19

<sup>9</sup> 19. Änderung in Kraft seit 02.10.22

- pro Anwendungsgerät einer Röntgen-Anlage (Arbeitsplatz) € 153,00
- c) Prüfung mit geringem Aufwand (Medizin ohne Geräteprüfung; umfangreiche Stellungnahmen)<sup>10</sup> € 100,00

### VIII Fachkunden nach der Strahlenschutzverordnung<sup>11 12 13</sup>

- a) Antrag auf Fachkunde-/Kenntnisbescheinigung in der Röntgendiagnostik € 100,00  
Widerspruchsverfahren € 100,00  
Fachgespräch € 200,00
- b) Antrag auf Fachkundebescheinigung in der Nuklearmedizin/Röntgen- und Strahlentherapie (inkl. Fachgespräch) € 100,00  
Widerspruchsverfahren € 100,00  
Fachgespräch € 200,00
- c) Antrag auf Bescheinigung über die Fortgeltung der Fachkunde in der Röntgendiagnostik bzw. in der Nuklearmedizin/Röntgen- und Strahlentherapie bei Versäumnis der Aktualisierungsfrist (gültig für Ärzte und MTRA) € 100,00
- d) Antrag auf Bestätigung der sog. Übergangsregelung zur Fachkunde in der Röntgendiagnostik (§ 45 Abs. 2 RöV vom 01.01.1988) € 100,00  
Widerspruch € 100,00
- e) Umfangreiche Überprüfung von Unterlagen zur Erteilung bzw. Bestätigung der Fachkundigkeit € 300,00
- f) Antrag auf Ausstellung einer Zweitschrift der Fachkunde-/Kenntnisbescheinigung in der Röntgendiagnostik und Nuklearmedizin/Röntgen- und Strahlentherapie € 20,00  
zzgl. Portokosten

### IX Ethik-Kommission<sup>14 15</sup>

#### 1) Monozentrische Klinische Prüfung nach § 40 - 42 AMG (AMG, zuständige Ethik-Kommission)

#### Berufsrechtliche Beratung als erstberatende Ethik-Kommission (monozentrische oder multizentrische Studie)

- 1a) Votum (zustimmende/ablehnende Bewertung) € 1.500,00
- 1b) Amendment/nachträgliche Änderungen  
Formale Prüfung, **E** € 100,00 – 400,00  
Inhaltliche Prüfung, **I** € 400,00 – 600,00  
Neubewertung des Votums, **N** € 600,00 - 800,00

Neubewertung Prüfstelle, Nachmeldung Prüfer/Stellvertreter € 100,00 - 250,00

- 1c) Aktualisierte I.B. (ohne/mit Sitzung) € 100,00 - 250,00
- 1d) Stellungnahme der Ethik-Kommission € 100,00

1e) Zwischenfallsmeldungen (gestaffelt nach Beratungsaufwand) € 100,00/200,00/400,00

#### 2) Multizentrische Klinische Prüfung nach § 40 - 42 AMG (AMG, federführende Ethik-Kommission)

2a) Votum (zustimmende/ablehnende Bewertung\*) € 2.000,00 - 6.000,00

2b) Amendment/nachträgliche Änderungen  
Formale Prüfung, **F** € 100,00 - 400,00  
Inhaltliche Prüfung, **I** € 800,00  
Neubewertung des Votums, **N** € 1.500,00

2c) Aktualisierte I.B. (ohne/mit Sitzung) € 100,00 - 250,00

2d) Stellungnahme der Ethik-Kommission € 100,00

2e) Zwischenfallsmeldungen (gestaffelt nach Beratungsaufwand) € 100,00/200,00/400,00/600,00

2f) Jahresbericht € 100,00 - 500,00

2g) Nachmeldung von Prüfstelle/Prüfer € 100,00 - 250,00

2h) Studienabbruch € 100,00 - 250,00

#### 3) Multizentrische Klinische Prüfung nach § 40 - 42 AMG (AMG, beteiligte Ethik-Kommission)

3a) Mitberatung und/oder Stellungnahme zur lokalen Prüfstelle € 750,00

3b) Nachmeldung von Prüfstelle/Prüfer € 100,00 - 200,00

3c) Amendment (gestaffelt nach Beratungsaufwand) € 100,00 - 250,00

3d) Zwischenfallsmeldung (gestaffelt nach Beratungsaufwand) € 100,00 - 200,00

<sup>10</sup> 16. Änderung in Kraft seit 02.12.18

<sup>11</sup> 10. Änderung in Kraft seit 02.08.13

<sup>12</sup> 17. Änderung in Kraft seit 02.07.19

<sup>13</sup> redaktionelle Anpassung der Überschrift - in Kraft seit 02.08.2020

<sup>14</sup> 9. Änderung in Kraft seit 02.12.10

<sup>15</sup> 19. Änderung in Kraft seit 02.10.22

**4) Berufsrechtliche Beratung (Klinische Forschung)**

- 4a) Stellungnahme, Votum € 100,00 - 750,00
- 4b) Amendment (gestaffelt nach Beratungsaufwand) € 100,00 - 250,00
- 4c) Zwischenfallmeldungen (gestaffelt nach Beratungsaufwand) € 100,00/200,00
- 5) Gebühr bei Widerspruch gegen eine Entscheidung das 1,5fache der Prüfgebühr**

\* Wenn der Antrag auf zustimmende Bewertung nach der Vorprüfung auf das Einreichen eines ordnungsgemäß gestellten Antrags zurückgezogen wird, fallen 20 Prozent der Gebühr an.

**6) Amtshandlungen nach MDR****6.1) Bewertung einer monozentrischen klinischen Prüfung nach § 35 oder § 50 MPDG**

- 6.1a) Bewertung, Grundgebühr € 3.000,00  
zusätzlich für die Prüfstelle € 150,00  
zusätzlich pro Prüfer in der Prüfstelle € 100,00
- 6.1b) wesentliche Änderung nach § 41 oder § 57 MPDG  
Grundgebühr € 1.250,00  
Sofern die Änderung Auswirkungen auf die Qualifikation der Prüfer oder die Eignung der Prüfstelle hat (§ 41 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 57 Abs. 3 Satz 1 MPDG):  
- zusätzlich pro neu bewerteter Prüfstelle im eigenen Zuständigkeitsbereich € 150,00  
- zusätzlich pro neu bewertetem Prüfer im eigenen Zuständigkeitsbereich € 100,00  
nicht wesentliche Änderungen (z.B. Adressänderungen beim Sponsor oder dessen Vertreter, redaktionelle Korrekturen) € 200,00
- 6.1c) Prüfernachmeldung/-änderung € 100,00 pro Prüfer
- 6.1d) Änderung auf Anforderung einer Bundesoberbehörde nach § 39 Abs. 2 MPDG € 1.000,00
- 6.1e) Rücknahme oder Widerruf der zustimmenden Stellungnahme nach § 43 oder § 60 MPDG € 2.400,00
- 6.2a) Votum (zustimmende/ablehnende Bewertung)  
Grundgebühr € 3.000,00  
- zusätzlich pro Prüfstelle im eigenen Zuständigkeitsbereich € 150,00  
- zusätzlich pro Prüfer im eigenen Zuständigkeitsbereich € 100,00  
- zusätzlich pro Prüfstelle im Zuständigkeitsbereich einer beteiligten Ethik-Kommission € 100,00

- zusätzlich pro Prüfer im Zuständigkeitsbereich einer beteiligten Ethik-Kommission € 50,00

- 6.2b) wesentliche Änderung nach § 41 oder § 57 MPDG  
Grundgebühr € 1.250,00  
Sofern die Änderung Auswirkungen auf die Qualifikation der Prüfer oder die Eignung der Prüfstelle hat (§ 41 Abs. 2 Satz 1 bzw. § 57 Abs. 3 Satz 1 MPDG):  
- zusätzlich pro neu bewerteter Prüfstelle im eigenen Zuständigkeitsbereich € 150,00  
- zusätzlich pro neu bewertetem Prüfer im eigenen Zuständigkeitsbereich € 100,00  
Änderung auf Anforderung einer Bundesoberbehörde nach § 39 Abs. 2 MPDG € 1.000,00  
nicht wesentliche Änderungen (z.B. Adressänderungen beim Sponsor oder dessen Vertreter, redaktionelle Korrekturen) € 200,00

- 6.2c) Nachmeldung von Prüfstelle/Prüfer  
- pro Prüfstelle im eigenen Zuständigkeitsbereich € 150,00  
- pro Prüfer im eigenen Zuständigkeitsbereich € 100,00  
- pro Prüfstelle im Zuständigkeitsbereich einer beteiligten Ethik-Kommission € 100,00  
- pro Prüfer im Zuständigkeitsbereich einer beteiligten Ethik-Kommission € 50,00
- 6.2d) Maßnahmen auf Grund § 22b MPG € 200,00 - 1.000,00  
Rücknahme oder Widerruf der zustimmenden Stellungnahme nach § 43 oder § 60 MPDG € 2.400,00

**6.3) Multizentrisch (beteiligte Kommission nach § 5 MPKPV)**

- 6.3a) Mitberatung und Stellungnahme zu Prüfstelle/Prüfer  
Grundgebühr € 1.000,00  
- zusätzlich pro Prüfstelle € 150,00  
- zusätzlich pro Prüfer € 100,00
- 6.3b) Bewertung nachträglicher Änderungen wesentliche Änderung nach § 41 Abs. 2 Satz 2 oder § 57 Abs. 3 Satz 2 MPDG  
Grundgebühr € 500,00  
- zusätzlich pro neu bewerteter Prüfstelle € 150,00  
- zusätzlich pro neu bewertetem Prüfer € 100,00
- 6.3c) Prüfstellennachmeldung/ -änderung  
Grundgebühr (erstmalige Einarbeitung in den Antrag) € 1000,00  
- zusätzlich pro Prüfstelle € 150,00  
- zusätzlich pro Prüfer € 100,00  
Handlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des

Gebührensschuldners vorgenommen werden, soweit nicht andere Gebühren nach diesem Abschnitt anfallen, insbesondere die wissenschaftliche Beratung vor Antragstellung

- je Mitarbeiter/je Stunde Verwaltungsmitarbeiter € 70,00
- Wissenschaftlicher Mitarbeiter € 84,00
- Hochschullehrer € 120,00

#### 6.4) Gebühr bei Widerspruch das 1,5fache der Prüfgebühr

Soweit erforderlich werden Kosten für externe Gutachter zusätzlich in Rechnung gestellt.

Hinzuziehung von Sachverständigen, Einholung von Gutachten und andere Amtshandlungen:

Erstattung von Gutachter- und Sachverständigenkosten, je Stunde € 120 Verwaltungsgebühr bei Hinzuziehung eines Sachverständigen oder Einholung eines Gutachtens, einmalig.

Wenn der Antrag auf zustimmende Bewertung nach der Vorprüfung auf das Einreichen eines ordnungsgemäß gestellten Antrags zurückgezogen wird, fallen 20 Prozent der Gebühr an.

\* gestaffelt nach der Anzahl der beteiligten Ethik-Kommissionen/Prüfstellen (Steigerung um jeweils 250 € pro beteiligter Ethik-Kommission bis zur Höchstsumme)

#### 7) Gebührenermäßigung

Auf Antrag können die Gebühren reduziert werden,

- um ein Drittel, wenn die Regelgebühr mehr als 5% der Gesamtfinanzierung des Forschungsvorhabens ausmacht,
- auf ein Drittel, wenn das Forschungsvorhaben keine finanzielle Förderung durch Dritte erfährt.

Die Antragsberechtigung ist nachzuweisen.

#### X Ärztliche Stelle nach §130 Strahlenschutzverordnung – StrlSchV ab <sup>16 17 18</sup>

##### a) Strahlentherapie/pro Gerät-Überprüfung<sup>19</sup>

- a.1) Teletherapie € 3.700,00
- a.2) Brachytherapie € 3.700,00
- a.3) Röntgentherapie € 2.700,00
- a.4) Computertomographie (Planung) € 450,00
- a.5) Therapiesimulator € 450,00

##### b) Nuklearmedizin/pro Gerät-Überprüfung<sup>20</sup>

- b.1) PET / CT € 1.900,00

- b.2) SPECT / Gammakamera € 1.900,00
- b.3) Bohrloch / Sonde € 900,00
- b.4) Computertomographie € 300,00
- b.5) Röntgeneinheit € 300,00
- b.6) Prüfung mit geringem Aufwand (Medizin ohne Geräteprüfung je Untersuchungsart/Therapie; umfangreiche Stellungnahme) € 100,00
- b.7) Überprüfung vor Ort € 2.000,00

#### XI Gebühren für die Wahrnehmung der Aufgaben der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz nach den Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie) nach §§ 12 und 18 des Transfusionsgesetzes <sup>21 22</sup>

Krankenhäuser mit bis zu vier Behandlungseinheiten (transfundierende klinische Abteilungen) € 170,00/Jahr (€ 136,00/Jahr bei online-Meldung)

Krankenhäuser mit fünf und mehr Behandlungseinheiten (transfundierende klinische Abteilungen) € 225,00/Jahr (€ 180,00/Jahr bei online-Meldung)

Rehabilitationseinrichtungen, sofern meldepflichtig nach den Hämotherapie-Richtlinien € 170,00/Jahr (€ 136,00/Jahr bei online-Meldung)

Sonstige Einzeleinrichtungen (MVZ, Dialysezentrum etc.), sofern meldepflichtig nach den Hämotherapie-Richtlinien € 170,00/Jahr (€ 136,00/Jahr bei online-Meldung)

Sonstige Einrichtungen mit mehreren Standorten (MVZ mit mehreren Standorten, Dialysezentren etc.), sofern meldepflichtig nach den Hämotherapie-Richtlinien € 225,00/Jahr (€ 180,00/Jahr bei online-Meldung)

#### Anmerkung:

Bei online-Meldung gewährt die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz der meldepflichtigen Einrichtung wegen des reduzierten Verwaltungsaufwands einen Gebührenerlass von 20 Prozent gegenüber der Meldung mit einem Papiermeldebogen.

<sup>16</sup> 13. Änderung in Kraft seit 02.12.15

<sup>17</sup> 17. Änderung in Kraft seit 02.07.19

<sup>18</sup> 19. Änderung in Kraft seit 02.10.22

<sup>19</sup> 16. Änderung in Kraft seit 02.12.18

<sup>20</sup> 16. Änderung in Kraft seit 02.12.18

<sup>21</sup> 10. Änderung in Kraft seit 02.08.13

<sup>22</sup> 17. Änderung in Kraft seit 02.07.19

**XII Reproduktionsmedizin** <sup>23</sup>**a) Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin**

Pro Zyklus, der an die  
Datenannahmestelle gemeldet wurde,  
je nach Verwaltungsaufwand € 1,50 - 2,50

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

**b) Genehmigung von Maßnahmen zur Durchführung der künstlichen Befruchtungen gemäß § 121a SGB V**

je nach Verwaltungsaufwand bis zu € 5.000,00

---

<sup>23</sup> 12. Änderung in Kraft seit 02.08.15